

Aktenzeichen: 9 AZR 502/97  
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 09. Juni 1998  
- 9 AZR 502/97 -

I. Arbeitsgericht  
Wetzlar

Urteil vom 12. Februar 1996  
- 3 Ca 144/95 -

II. Hessisches  
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 16. September 1996  
- 11 Sa 795/96 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Berechnung des tariflichen Urlaubsentgelts

Gesetz:

Bundesurlaubsgesetz §§ 1, 3, 13 Abs. 1; Manteltarifvertrag  
für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom  
29. Oktober 1992 § 11/III, § 20 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 502/97  
11 Sa 795/96 Hessen

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
9. Juni 1998

## Urteil

Brüne,  
Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 9. Juni 1998 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, den Richter Düwell und die Richterin Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Trümner und Unger für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 16. September 1996 - 11 Sa 795/96 - wird zurückgewiesen soweit sich die Beklagte gegen die Verurteilung zur Zahlung von 366,75 DM Urlaubsentgelt nebst Zinsen wendet.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

**V o n R e c h t s w e g e n !**

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### Tatbestand:

Der Kläger ist als Wachmann bei der Beklagten, einem Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes, beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der mit Wirkung ab 1. Januar 1993 für allgemeinverbindlich erklärte (Bundesanzeiger Nr. 8 vom 13. Januar 1994) Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 29. Oktober 1992 (MTV) anzuwenden. § 11/III Urlaubsentgelt lautet:

1. Als Urlaubsentgelt erhält der Arbeitnehmer für jeden Urlaubstag 1/91 des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts, das der Arbeitnehmer in den letzten drei Abrechnungsmonaten vor Antritt des Urlaubs erhalten hat.
2. Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraumes oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die infolge Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldetem Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgeltes außer Betracht.

### § 20

#### **Erlöschen von Ansprüchen**

1. Endet das Arbeitsverhältnis, erlöschen beiderseits alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vier Kalenderwochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern sie nicht vorher schriftlich geltend gemacht worden sind. Im übrigen erlöschen alle Ansprüche beiderseits nach drei Monaten.

...

Im November 1994 war der Kläger an 13 Arbeitstagen arbeitsunfähig krank; er hatte weiter 15 Tage Urlaub. Die Beklagte gewährte Krankenbezüge und zahlte Urlaubsentgelt in Höhe von insgesamt 2.737,56 DM brutto. Der Berechnung legte sie den Bruttolohn der letzten drei Abrechnungsmonate (August bis Oktober 1994) ab-



züglich der Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zugrunde. Bei Einbeziehung der Zuschläge erhöht sich das Krankengeld um 317,85 DM und das Urlaubsentgelt um 366,75 DM. Der Kläger hält die Berechnung der Beklagten für fehlerhaft und hat dementsprechend beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 684,60 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit dem 16. Dezember 1994 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hält den Anspruch nach § 20 MTV für verfallen, da der Kläger nach seiner schriftlichen Geltendmachung der Forderung am 2. Januar 1995 erst nach Ablauf weiterer fünf Monate Klage erhoben habe.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Der Fünfte Senat hat durch Teilurteil vom 16. Juli 1997 die Revision der Beklagten zurückgewiesen, soweit sich diese gegen die Verurteilung zur Zahlung von 317,85 DM Krankenvergütung nebst Zinsen wendet. Im übrigen ist der Rechtsstreit an den Neunten Senat abgegeben worden.

### Entscheidungsgründe:

1. Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 11/III MTV. Danach bemisst sich die Urlaubsvergütung nach dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt. Hierzu gehören auch solche Zuschläge, die sozialversicherungs- und steuerfrei ausgezahlt werden. Das hat der Fünfte Senat in seinem Teilurteil vom 16. Juli 1997 (- 5 AZR 780/96 - n.v.) zur Auslegung des ebenfalls in § 13 Nr. 3 MTV verwendeten Begriffs



„Bruttoarbeitsentgelt“ für die Berechnung der Krankenbezüge eingehend begründet.  
Für die Berechnung des Urlaubsentgelts gilt nichts anderes.

Das Landesarbeitsgericht hat außerdem zutreffend ausgeführt, daß die Auslegung der Beklagten zu einem gesetzwidrigen Ergebnis führt. Denn jedenfalls für den gesetzlichen Urlaubsanspruch nach § 1 und § 3 BUrlG sind die Tarifvertragsparteien wegen § 13 Abs. 1 BUrlG daran gehindert, Lohnbestandteile bei der Berechnung der Urlaubsvergütung außer Ansatz zu lassen.

Der Anspruch des Klägers ist weder nach § 20 MTV erloschen noch ist er verwirkt. Auch hierzu hat der Fünfte Senat bereits zutreffend Stellung genommen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Leinemann

H. Unger

Düwell

R. Trümner

Reinecke



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)